

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Universitätsstadt Gießen (Benutzungsordnung)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 und § 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) und der §§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Universitätsstadt Gießen (Benutzungsordnung) vom 05.12.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.11.2009 wird wie folgt geändert:

1.) In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Stadtbücherei“ durch das Wort „Stadtbibliothek“ ersetzt.

2.) In § 2 wird als neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Juristische Personen, Dienststellen, Institute und Firmen (zusammenfassend im Folgenden „Einrichtung“ genannt) melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten und entsprechender schriftlicher Legitimation an. Es kann nur ein Leseausweis pro Einrichtung ausgestellt werden. Die Regelungen der Benutzungsordnung gelten für diese Einrichtungen entsprechend.“

3.) In § 2 werden die bisherigen Abs. 2 bis 3 zu Abs. 3 bis 4 und Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Namens- und Adressenänderungen haben die Benutzer unter Vorlage der in Abs. 1 bzw. Abs. 2 genannten Dokumente unverzüglich anzuzeigen. Für notwendig werdende Ermittlungsarbeiten seitens der Stadtbibliothek sind die festgelegten Gebühren zu entrichten.“

4.) § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Ausweis berechtigt zur Entleihung von Medien und ist bei jeder Ausleihe, zum Begleichen von Entgelten sowie für Auskünfte aus dem Benutzerkonto vorzulegen.“

5.) § 4 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Jeder Benutzer ist verpflichtet, sich so zu verhalten, wie es der Funktion einer Bibliothek als Bildungs- und Informationseinrichtung entspricht. Insbesondere sind Störungen des Bibliotheksbetriebs und Belästigung anderer Benutzer und des Personals der Stadtbibliothek untersagt. Eltern haben auf ihre Kinder zu achten.“

(2) Essen, Trinken alkoholischer Getränke, Rauchen, Telefonieren mit dem Handy und Lärmen sind in den Räumen der Stadtbibliothek nicht zulässig.

(3) Während des Aufenthalts in der Stadtbibliothek sollen mitgebrachte Mäntel, Schirme, Taschen und dergleichen in Schließfächer eingeschlossen werden, sofern sie zur Verfügung stehen. Auf Verlangen ist der Inhalt der Taschen vorzuweisen. Die Nutzung der Schließfächer ist nur während der Nutzung der Bibliothek erlaubt und beim Verlassen der Stadtbibliothek sind die Schließfächer zu räumen. Am Ende der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek noch verschlossene Schließfächer werden vom Personal der Stadtbibliothek geöffnet.“

6.) § 4 Abs. 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Kosten für eine Fotokopie betragen bei DIN A4 schwarzweiß 0,10 Euro, bei DIN A3 schwarzweiß 0,20 Euro, bei DIN A4 Farbe 1,00 Euro und bei DIN A3 Farbe 2,00 Euro.“

7.) § 4 Abs. 11 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ein Ausdruck von Informationen ist kostenpflichtig; die Kosten aus Abs. 7 Satz 3 gelten entsprechend.“

8.) § 4 Abs. 14 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Stadtbibliothek behält sich vor, das Aufrufen, Abspeichern und Ausdrucken bestimmter Inhalte und Bereiche des Internets zu untersagen und eine Internetfiltersoftware für den Jugendschutz zu installieren.“

9.) In § 5 wird als neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von dem Benutzer auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Gewährleistung für die einwandfreie Funktion von Geräten, Programmen, Datenträgern und allen anderen Medien. Insbesondere übernimmt sie keine Haftung für aus dem Gebrauch bibliothekseigener Medien resultierende Folgeschäden, die an den Geräten, Daten, Dateien, Programmen und an der Hardware der Benutzer entstehen.“

10.) In § 5 werden die bisherigen Abs. 3 bis 6 zu Abs. 4 bis 7.

11.) § 5 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien oder des Zubehörs von Medien (Booklet, Beiheft, Titlecover, etc.) hat der Benutzer Ersatz zu leisten.“

12.) § 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei Verlust oder Beschädigung des Schließfachschlüssels ist der Benutzer zum Ersatz der Wiederbeschaffungskosten verpflichtet.“

13.) § 5 Abs. 7 wird aufgehoben.

14.) § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zu jeder Ausleihe von Medien und zur Verlängerung der Leihfrist ist der Leseausweis vorzulegen.“

15.) § 7 Abs. 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Ausleihfrist beträgt bei

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Büchern, Sprachprogrammen, Tonträgern,
CD-ROMs und Konsolenspielen | 4 Wochen, |
| 2. | Zeitschriften, DVDs und Blu-ray Discs | 2 Wochen. |

(2) Die Stadtbibliothek kann die in Abs. 1 genannten Ausleihfristen im Bedarfsfall verändern.

(3) Die Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien spätestens mit Ablauf der Leihfrist zurückzugeben. Sollte die Leihfrist an einem Tag ablaufen, an dem die Stadtbibliothek geschlossen ist, gilt der jeweils nächste Öffnungstag. Werden entliehene Medien über die Rückgabeklappe am Rathauseingang zurückgegeben, so gilt der nächste Öffnungstag der Stadtbibliothek als Rückgabetag.

(4) Nach Medienrückgabe ist das Medium für diesen Benutzer drei Tage nicht ausleihbar.“

16.) In § 7 Abs. 8 wird Satz 3 angefügt:

„Während der Vollstreckung ist das Ausleihen von Medien und die Internetnutzung nicht möglich.“

17.) In § 8 Abs. 1 Nr. 3 wird jeweils das Wort „Überschreitungstag“ durch das Wort „Überschreitungskalendertag“ ersetzt.

18.) In § 8 Abs. 1 Nr. 4 wird am Ende das Satzzeichen Punkt durch das Satzzeichen Komma ersetzt.

19.) In § 8 Abs. 1 werden Nr. 5 und 6 angefügt:

- | | | |
|-----|--|-------------|
| „5. | die Ausleihe von DVDs, Blu-ray Discs und Konsolenspielen | 1,00 Euro, |
| 6. | die Ermittlungsarbeiten wegen Namens- und Adressenänderungen | 2,50 Euro.“ |

20.) § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Entgelpflicht entsteht

1. bei der Erst- oder Ersatzausstellung eines Leseausweises mit der Ausstellung,
2. beim Überschreiten der Leihfrist mit dem Zeitpunkt des Überschreitens,
3. beim Vorbestellen von Medien mit dem Zeitpunkt der Vorbestellung,

4. bei der Ausleihe von DVDs, Blu-ray Discs und Konsolenspielen mit der Ausleihe,
5. bei den Ermittlungsarbeiten wegen Namens- und Adressenänderungen mit dem Zeitpunkt der Aufnahme der Ermittlungsarbeiten,
6. beim Versenden des Mahnschreibens mit dem Versenden des Mahnschreibens.“

21.) § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Überschreiten die ausstehenden Entgelte in der Summe die Höhe von 25,00 Euro oder sind seit Entstehen der Entgelte mehr als sechs Monate vergangen, ist eine Ausleihe von Medien nicht möglich.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gießen, den

Der Magistrat
der Universitätsstadt Gießen

Grabe-Bolz
Oberbürgermeisterin